

Stellungnahme

des Bundesverbandes Wärmepumpe (BWP) e. V.

Referentenentwurf zum Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung
Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden –
Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Berlin, den 31.01.2017

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette umfasst: Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer und Architekten sowie Bohrfirmen, Heizungsindustrie und Energieversorgungsunternehmen organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren. Unsere Mitglieder beschäftigen im Wärmepumpen-Bereich rund 5.000 Mitarbeiter und erzielen über 1,5 Mrd. Euro Umsatz.

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. | Französische Straße 47 | 10117 Berlin | Tel: 030/208799711 | www.waermepumpe.de

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, das bisherige EnEG, die EnEV und das EEWärmeG in einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu vereinen. Aufgrund des großen Umfangs der zu betrachtenden Regelungen, die teilweise stark miteinander verknüpft sind, sollte mit Bedacht vorgegangen werden. Die Vorgaben aus den bisherigen unterschiedlichen Bestimmungen zu teilweise gleichen Themen führten zu einem sehr komplexen System. Bei einer Zusammenführung sollte unbedingt die Chance genutzt werden, die Vorgaben zu simplifizieren. **Leider ist dies mit dem vorliegenden Referentenentwurf, der eher einer Aneinanderreihung der vorhandenen Regelungen entspricht, nicht gelungen.**

Der BWP erachtet es für sinnvoll, dass bei Neubauten anspruchsvolle Anforderungen zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur Begrenzung des Primärenergiebedarfs eingehalten werden müssen. Im Sinne der Technologieoffenheit sollte allerdings unbedingt vermieden werden, zu hohe Anforderungen an einzelne Technologien zu stellen.

Die Forderung nach höheren Jahresarbeitszahlen für Luft-Wärmepumpen sowie einer Anzeige der Jahresarbeitszahlen wird die Kosten für Wärmepumpen deutlich in die Höhe treiben. Geschätzten Mehrkosten im Einfamilienhaussektor von 1.500 bis 2.500 EUR stehen jährliche Energiekosteneinsparungen von schätzungsweise zwischen 40 und 60 € gegenüber. **Die Anforderungen sind mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 5 des Entwurfes darum nicht zu vereinbaren.**

Die Technikanforderungen des GEG stehen nach unserem Dafürhalten im Widerspruch zu den Produkthanforderungen der Ökodesign-Verordnung, die für Wärmepumpen bereits anspruchsvolle Effizienzwerte festlegt. **Sie stellen somit ein europarechtswidriges Hindernis für den freien Warenverkehr innerhalb der EU dar.** Dies wird im GEG auch angedeutet (s. § 110), die Folgen in der Gesetzesanwendung bleiben jedoch unklar.

Notwendig ist ein Gesetz „aus einem Guss“ ohne Doppelregelungen. Der BWP plädiert aus folgenden Gründen dafür, den vorliegenden Entwurf zu überarbeiten:

- Mangelnde Technologieoffenheit durch Benachteiligung der Wärmepumpentechnologie
- Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach §5 des Entwurfes
- Durch erleichterte Vorschriften gegenüber den bisherigen Regelungen keine zu erwartende Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Wärme oder Senkung des Primärenergiebedarfs
- Keine Verminderung der Komplexität
- Neue Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung

Zentrale Anliegen der Wärmepumpen-Branche

Bei einer weiteren Bearbeitung des Entwurfes im parlamentarischen Verfahren sollten folgende Punkte dringend überarbeitet werden. Diese sind nach Relevanz für unsere Branche geordnet, beginnend mit der höchsten:

Zu § 38 - Nutzung von Geothermie und Umweltwärme

Aufgrund der Komplexität des Themas und des Umfangs nehmen wir zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit zu zwei Aspekten separat Stellung.

Einschätzung: Anforderungen an die Jahresarbeitszahl (JAZ)

- In der Begründung zu § 38 Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Vorgaben zur Sicherung der Qualität von Wärmepumpen verbessert wurden. Dazu sei die Jahresarbeitszahl für Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen „moderat“ erhöht worden. **Tatsächlich sorgt eine Erhöhung der JAZ-Anforderung nicht für die Verbesserung der Qualität, sondern lediglich für eine Erhöhung der Effizienzanforderungen.**
- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich mit erfolgter Überarbeitung der VDI 4650 Blatt I vom Dezember 2016 aus der Berechnung gegenüber der Richtlinienausgabe von 2009 verringerte JAZ-Werte ergeben. Dies resultiert auf einer neuen Modellierung der Referenz-Wärmepumpe mit veränderten thermodynamischen Kältemiteleigenschaften und einer aktualisierten Bewertung der Trinkwassererwärmung auf Grundlage der EN 16147 anhand von Zapfprofilen. **Eine Erhöhung der JAZ-Anforderungen im Referentenentwurf des GEG ist schon aus diesem Grund nicht zielführend, da sich faktisch eine doppelte Verschärfung von Norm- und Gesetzeseite ergibt.**
- **Höhere Jahresarbeitszahlen wirken sich nur in geringem Maße auf einen höheren Erneuerbare-Energien-Anteil bzw. verringerte Energiekosten aus, verursachen aber beträchtlich höhere Kosten.** Unsere Mitgliedsunternehmen rechnen mit einer Größenordnung von **1.000 bis 2.000 EUR** gegenüber dem Status quo. Die schärferen Anforderungen widersprechen damit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach § 5. Beispielhaft kann bei einem EFH-Neubau mit einer Energieeinsparung von ca. 150 kWh/a aufgrund einer JAZ-Erhöhung um 0,2 gerechnet werden. Dies entspräche einer Energiekosteneinsparung von in etwa 40 €/a und einer Erhöhung des EE-Anteils um 1,5 %.

	Musterhaus mit WP (JAZ 3,5)	Musterhaus mit WP (JAZ 3,7)	Differenz
Primärenergiebedarf	5143 kWh	4867 kWh	279 kWh
Endenergiebedarf	2857 kWh	2702 kWh	154 kWh
EE-Anteil am Endenergiebedarf	71,4 %	73 %	1,4 %
Jährliche Energiekosten	714 €	676 €	39 €

- Jahresarbeitszahlen verschlechtern sich in der Praxis tendenziell mit besseren baulichen Standards durch sinkende Raumwärmebedarfe und dadurch steigende Trinkwarmwasseranteile.
- **Bei der Nutzung von Wärmepumpen für ein Lastmanagement ergeben sich in der Praxis durch höhere Speicherverluste und den gesteigerten Wärmepumpenbetrieb in Zeiten ohne Wärmeanforderung verringerte Jahresarbeitszahlen.** Derartige Lösungen werden sinnvollerweise bereits durch das MAP über einen Lastmanagementbonus gefördert. Die Nachfrageflexibilität wird in Zukunft ein dringend benötigter Bestandteil der Sektorkopplung sein.
- Wärmepumpen, die Warmwasser und Raumwärme bereitstellen, decken bei einer JAZ von 3,3 den Wärmeenergiebedarf bereits zu ca. 70% durch die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme. Nach § 38 Abs. 1 sind nur 50% gefordert.
- Bei der geforderten rechnerischen Ermittlung der JAZ handelt es sich entgegen der Passage aus der Begründung zu Absatz 2 nicht um Prüfstandswerte. Die Jahresarbeitszahlen von elektrisch betriebenen Wärmepumpen werden beispielsweise nach VDI 4650 Blatt 1 je nach System abhängig vom Ort des Gebäudes, der Qualität der Gebäudehülle und der unter Prüfstandsbedingungen gemessenen Leistungszahlen errechnet.

Einschätzung: Jahresarbeitszahl-Anzeige

- Die Effizienz einer Wärmepumpen-Anlage wird neben der Anlagengüte maßgeblich von zwei weiteren Faktoren mitbestimmt: dem Temperaturverlauf und dem Nutzerverhalten. Insbesondere bei Luft-Wärmepumpen spiegelt sich der Temperaturverlauf stärker im Effizienzprofil nieder, sodass in besonders kalten Jahren die Anlageneffizienz naturgemäß geringer ausfällt. Weiterhin üben die Nutzer einen signifikanten Einfluss aus, insbesondere durch individuelle Komfortansprüche hinsichtlich Innenraumtemperatur und Warmwasserbedarf. **All diese Faktoren können in der JAZ-Berechnung unmöglich abgebildet werden, schlagen sich aber in der gemessenen Jahresarbeitszahl nieder. Ab wann die Toleranzabweichung erreicht wäre, lässt sich dem Verbraucher nicht pauschal vermitteln.**
- Berechnete und gemessene JAZ werden in fast jedem Fall voneinander abweichen. Differenzen zwischen beiden Werten werden in vielen Fällen Haftungsfragen aufwerfen, obwohl die Abweichungen dem Nutzerverhalten oder den Wetterbedingungen zuzuschreiben sind. Zwar wird man häufig auch den Hersteller-Unternehmen eine Verantwortung zusprechen; diese sind jedoch lediglich für die Einhaltung der gemessenen Prüfstandswerte verantwortlich und werden diese in der Regel auch nachweisen können. **Es ist daher vollkommen unklar, welche praktischen Folgen eine Abweichung der gemessenen von der gesetzlich geforderten errechneten JAZ haben soll.**
- Eine schwerwiegende Folge einer solchen Anzeige wird sein, dass das ausführende Fachhandwerk aus o.g. Gründen von der Wärmepumpen-Technologie abgeschreckt wird. Installateure werden sich seltener im Bereich Wärmepumpe schulen und die Technologie seltener Verbrauchern empfehlen. **Der politisch gewollte Ausbau des Wärmepumpen-Bestandes wird so verlangsamt und die Kosten für die Verbraucher, die sich eine Wärmepumpe zulegen wollen, erhöht.**
- Die Formulierung von Absatz 2 Nummern 2 b) und 3 ist irreführend: Dort wird die Messung der Jahresarbeitszahlen gemäß Absatz 2 Nummer 1 verlangt. Dabei handelt es sich jedoch um errechnete

Werte, wie Absatz 4 es korrekterweise ausführt. Dieser begriffliche Präzisionsmangel kann zu erheblichen Unsicherheiten in der Gesetzesanwendung führen. Selbiges gilt äquivalent für Absatz 3.

- In Absatz 2 Nummern 2 b) und 3 heißt es, dass die „Strom- und Wärmemengen aller Systemkomponenten der gesamten Heizungsanlage durch Messung“ erfasst werden müssen. Das GEG versteht unter der „gesamten Heizungsanlage“ alle Komponenten zur Wärmeerzeugung, Wärmespeicherung, Wärmeverteilung und Wärmeabgabe (siehe auch Anlage I, Tabelle 1). Eine wortwörtliche Befolgung dieser Formulierung hätte zur Folge, dass die Messung und die Berechnung der JAZ gemäß Absatz 2 Nummer 1 in zwei unterschiedlichen Bilanzräumen erfolgen würde. **Beide Werte wären damit in keinsten Weise miteinander vergleichbar und die vom Ministerium intendierte Transparenz konterkariert.**
- **Eine Messung aller Energiemengen der gesamten Heizungsanlage wäre zudem mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Erfassung besagter Mengen verbunden.** Gegenüber der heute verbreiteten Standardlösung mit Strom- und Wärmemengenzählern würden diese Mehrkosten von schätzungsweise rund **500 EUR** bedeuten, denen nicht notwendigerweise eine Kosteneinsparung an anderer Stelle gegenüber steht.
- Hingegen stellen die Ausführungen zu Absatz 2 Nummer 2 klar, dass es sich um die Anzeige einer JAZ als Quotient der ermittelten Strom- und Wärmemengen handelt – entsprechend der zu errechnenden JAZ nach Absatz 2 und den Ausführungen in Absatz 4. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu dem Wortlaut von Absatz 2 Nummer 3!
- **Durch die über 12 Monate gemittelte JAZ lässt sich in keiner Weise Fehlfunktionen, Ineffizienzen und Regelungsfehler „schnell erkennen“.** Diese schlagen sich aufgrund des ausgedehnten Bilanzzeitraums erst nach Wochen oder Monaten im Messwert nieder. Eine schnelle Fehlererkennung ist keinesfalls sichergestellt.
- Für den Wegfall der bisher in Nummer III.1.c) Satz 2 der Anlage zum EEWärmeG enthaltenen Ausnahme für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, bei denen die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage bis zu 35 Grad Celsius beträgt, gibt es keinen erkennbaren Grund.

Einschätzung: Verhältnis zu §§ 16 und 17

- **Die Technikanforderungen an Wärmepumpen führen zu einer Ungleichbehandlung hinsichtlich der Erfüllung der Primärenergieanforderungen.** So ergibt sich aus dem Referenzgebäudeverfahren auf Basis von Gas-Brennwerttechnik für jedes neue Gebäude ein spezifischer Jahresprimärenergiebedarf, der nicht überschritten werden darf.
- **Wird in dem betreffenden Gebäude statt des Gas-Brennwertkessels jedoch eine Wärmepumpe gewählt, die die technischen Anforderungen aus § 38 erfüllt, wird dieser maximal zulässige Primärenergiebedarf um mehr als 20 % unterschritten,** da Wärmepumpen Gas-Brennwertkesseln primärenergetisch deutlich überlegen sind. (In einer Beispielrechnung ergibt sich für ein Gebäude mit einer Nutzfläche von 245 m² bei der Wahl einer Wärmepumpe mit einer JAZ von 3,5 (Heizung und Trinkwarmwasser) ein um 25 % geringerer Jahresprimärenergiebedarf als bei einer Brennwertheizung mit solarer Trinkwassererwärmung : 9278 statt 12387 kWh/a.)

- Die entstehende Unterschreitung des Referenzwertes des Jahresprimärenergiebedarfs darf jedoch vom Nutzer nicht ausgenutzt werden, z.B. durch geringeren baulichen Wärmeschutz. Für Gebäude mit Wärmepumpen gelten darum automatisch schärfere primärenergetische Anforderungen als für alle anderen Gebäude. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Vorschlag:

- **JAZ-Anforderungen und die JAZ-Anzeige bieten keinen Mehrwert hinsichtlich Anlagenqualität und Fehlererkennung, sind jedoch mit erheblichen Mehrkosten und weiteren negativen Effekten verbunden. Der BWP hält die Vorgaben daher weder für zielführend noch verhältnismäßig.**
- Praktikable und wirksame Vorschläge zur Verbesserung der Einbau- und Betriebsqualität hat der BWP im Rahmen der Fachgespräche mit dem BMWi und dem Positionspapier zu Qualitätssicherungsinstrumenten für Wärmepumpen im Energieeinsparrecht vom 24.06.2016 den beteiligten Ministerien frühzeitig zur Verfügung gestellt. Der BWP plädiert darin für einen Dreiklang aus Absicherung der Gerätequalität, fachgerechter Planung, Installation und Betrieb der Anlagen und dem schnellen Erkennen von Fehlern. Die Umsetzung dieser Vorschläge im GEG halten wir für höchst sinnvoll.

Zu § 24 - Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung

Einschätzung

- Eine turnusmäßige Überprüfung der Primärenergiefaktoren ist sinnvoll, gerade vor dem Hintergrund steigender Anteile erneuerbar erzeugten Stroms. **Die Primärenergiefaktoren über separate Rechtsverordnungen festzulegen, ist jedoch kein geeignetes Mittel.** Bei dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Referenzgebäude wirkt sich jede Änderung der Primärfaktoren für Erdgas oder Strom auf das primärenergetische Anforderungsniveau aus. Dies im Zuge einer Rechtsverordnung ohne parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren umzusetzen halten wir nicht für angemessen.

Vorschlag:

- Da die Bundesregierung das GEG im Zuge der Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards für private Gebäude in der kommenden Legislaturperiode ohnehin ändern muss, befürworten wir eine Festschreibung der Primärenergiefaktoren direkt im Gesetz und ggf. deren Änderung mit der kommenden Novelle.

Zu § 16 - Gesamtenergiebedarf [Wohngebäude] und § 17 - Baulicher Wärmeschutz

Einschätzung:

- **Mit der Zusammenlegung der bisherigen Vorschriften hätte die Chance bestanden, ein neues Referenzgebäude zu entwickeln, das in der Praxis auch baubar ist.** Die Verwendung des Faktors von 0,75 und die Beibehaltung eines Referenzgebäudes, das die Anforderungen des Gesetzes selbst nicht erfüllt, ist äußerst unglücklich. Notwendig ist eine Anpassung an aktuelle Baustandards und

Technologien, zudem sollte die Referenz-Heizungsanlage mit einem Energieträger betrieben werden, der überall verfügbar ist.

Vorschlag:

- Die Wärmepumpenbranche regt an, im Referenzgebäude eine Luft/Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Trinkwassererwärmung zu verwenden. Damit ist ohne Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen die Erfüllung durch andere Heizsysteme möglich und die Energieträgerneutralität gewahrt.

Zu § 110 - Anforderungen an Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

Einschätzung

- Mit der Verordnung 813/2013/EU besteht ein Durchführungsrechtsakt auf Basis der in § 110 genannten Richtlinie 2009/125/EG. Die dort genannten Anforderungen betreffen vor allem die Mindesteffizienz, die von allen Wärmeerzeugern erreicht werden müssen. Diese Werte dürfen seit dem 26.09.2015 von keinem in der EU in Verkehr gebrachten Wärmeerzeuger unterschritten werden.
- Maßstab für die Bewertung ist die sog. jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz. Gemäß Artikel 2 Nummer 20 wird diese wie folgt definiert: „Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz bezeichnet einen Quotienten aus dem von einem Heizgerät gedeckten Raumheizwärmebedarf für eine bestimmte Heizperiode und dem zur Deckung dieses Bedarfes erforderlichen jährlichen Energieverbrauch in Prozent.“
- Für Wärmepumpen gilt diesbezüglich ein Mindestwert von 100 %. Dieser wird zum 26.09.2017 nochmals verschärft auf 110 % bzw. 125 % für sog. Niedertemperatur-Wärmepumpen.
- Vorgaben zur Messung und Anzeige der Geräteeffizienz im realen Betrieb werden von der Richtlinie bzw. dem Durchführungsrechtsakt nicht getroffen.
- **Die Auswirkungen des § 110 auf die im § 38 GEG niedergelegten technischen Anforderungen an Wärmepumpen sind vollkommen unklar.** Die Formulierung des Textes suggeriert, dass § 38 durch die Existenz des in § 110 genannten Durchführungsrechtsaktes faktisch außer Kraft gesetzt wird. Ob dies jedoch vom Ministerium beabsichtigt ist, bleibt im Dunkeln. **Die Folge wäre eine erhebliche Unsicherheit seitens der Betroffenen bezüglich der Gültigkeit der in § 38 niedergelegten Anforderungen, die im Zweifelsfall gerichtlich geklärt bereinigt würde.**

Vorschlag:

- Der BWP fordert das BMWi dringend dazu auf in der Gesetzesbegründung eindeutig darzulegen, welchen Zweck der § 110 verfolgt und inwiefern er sich auf die Anwendbarkeit der im GEG selbst niedergelegten technischen Anforderungen auswirken.

zu § 90 - Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Einschätzung:

- Der BWP hält es für sinnvoll, die Förderfähigkeit von Wärmepumpen an die Erfüllung gewisser Produktanforderungen zu knüpfen. Im bisher gültigen § 14 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG wurden neben der Euroblume allerdings weitere Prüfzeichen als Erfüllungsoption genannt. **Die alleinige Beschränkung auf das Prüfzeichen Euroblume halten wir nicht für zielführend.**

Vorschlag:

- Neben Euroblume sollten weiterhin die Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.5.1 vom 10.03.2016) und der „Blaue Engel“ als Erfüllungsoptionen beibehalten und das „Heat Pump Keymark“ als neue Option eingeführt werden.

Weitere Kommentare und Vorschläge

Zusätzlich zu den bereits ausgeführten zentralen Anliegen möchte der BWP zu folgenden Passagen des Gesetzesentwurfes Stellung beziehen:

Zu § 3 - Begriffsbestimmungen

Absatz 1 Nummer 10 („Jahres-Primärenergiebedarf“)

Einschätzung:

- Die Formulierung ist zweideutig und könnte auch so verstanden werden, dass die Einbeziehung der vorgelagerten Prozessketten nur bei elektrischem Strom notwendig ist.

Vorschlag:

- Wie schlagen daher vor, die Formulierung „und von elektrischem Strom“ zu streichen und Strom sinngemäß als einen der Energieträger subsumieren

Absatz 2 Nummern 1 („Geothermie) und 2 („Umweltwärme“)

Einschätzung:

- Die Begriffe „Luft“ und „Wasser“ sind unscharf und bedürfen einer weiteren Präzisierung.

Vorschlag:

- Es sollten die Begriffe „Außenluft“ sowie „Oberflächen- und Grundwasser“ verwendet werden. Alternativ sollte zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden. Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die RED-Novelle und dem neu eingeführten Begriff „ambient heat“. (Eine deutsche Übersetzung gibt es leider noch nicht)

‘ambient heat’ means heat energy at a useful temperature level which is extracted or captured by means of heat pumps that need electricity or other auxiliary energy to function, and which can be stored in the ambient air, beneath the surface of solid earth or in surface water.

- „Abluft“ und „Abwasser“ werden unter Absatz I Punkt I definiert:

„Abwärme“ die Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,

zu § 9 - Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Einschätzung:

- Die Qualifizierung von Installateuren und Fachhandwerkern ist eine zentrale Erfolgsbedingung für den fehlerlosen und effizienten Anlagenbetrieb. Es ist daher zu begrüßen, dass nach dem EEWärmeG auch das GEG diesen Aspekt aufgreift.

Vorschlag:

- Der BWP hat in seiner Stellungnahme zu Qualitätssicherungsinstrumenten für Wärmepumpen im Energieeinsparrecht vom 24.06.2016 bereits Vorschläge gemacht, wie das GEG noch stärkere Anreize für die Qualifizierung der Fachpartner liefern und somit einen wirksamen Anreiz für hochwertige Anlagenrealisierung bieten könnte. Die Außerachtlassung dieser Vorschläge durch das Ministerium ist aus unserer Sicht äußerst bedauerlich.

Zu Abschnitt 4 – Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude §§ 36 bis 42

Einschätzung:

- Die Regelungen im Abschnitt 4 regeln, unter welchen Umständen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung des GEG herangezogen werden dürfen. Die dort niedergelegten technischen Vorgaben führen in der Praxis jedoch zu höchst unterschiedlichen Anteilen von erneuerbaren Energien am Heizenergieverbrauch. **Diese Ungleichbehandlung ist nicht im Sinne eines technologieneutralen Gesetzes und wird von uns daher abgelehnt.**

Vorschlag:

- Vereinfachte oder pauschale Erfüllungsoptionen mit der Bevorzugung einzelner technischer Lösungen sollten entfallen. Die Bilanzierung nach DIN V 18599 ermöglicht die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs. Hierfür sollten ambitionierte Mindestanteile gefordert werden, die von sämtlichen erneuerbaren Technologien in derselben Höhe zu erbringen sind.

Zu § 14 – Dichtheit

Einschätzung:

- Die Vorgaben an die Gebäude erfordern eine luftdichte Bauweise, in § 28 sind sogar konkrete Werte für die Luftdichtigkeit genannt. **Der Verzicht auf einen Hinweis zum hygienisch erforderlichen Mindestluftwechsel ist nicht nachzuvollziehen.**

Vorschlag:

- Für die Sicherstellung eines Mindestluftwechsels für den Feuchteschutz wird der einfache Nachweis des Lüftungskonzepts nach DIN 1946 Teil 6 empfohlen. Auch für den Nichtwohngebäudebereich stehen mit DIN EN 15251 und der EN 13779 (Neufassungen EN 16798-1 und -3) erprobte Methoden zur Verfügung.

Zu §§ 19 und 20 Gesamtenergiebedarf [Nichtwohngebäude]

Einschätzung:

- Die Ausführungen zu den §§ 16 und 17 über den Gesamtenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz von Wohngebäuden gelten analog für den Bereich der Nichtwohngebäude.

§ 21 Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude

Einschätzung:

- Der vorgeschlagene Standard für öffentliche Nichtwohngebäude entspricht in etwa einem KfW-Effizienzhaus 55 (bezogen auf EnEV 2014). **Derartige Gebäude besitzen einen guten Wärmeschutz und haben einen geringen Primärenergiebedarf, erfordern aber nicht zwingend einen wesentlichen Anteil Erneuerbarer Energien (siehe § 11 Absatz 2).** Je nach verwendetem System sind hier unter Umständen 15 % schon ausreichend.

Vorschlag:

- Im Sinne der Vorbildfunktion sollte hier ein höherer Anteil von 35 % vorgeschrieben werden.

§ 25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Einschätzung:

- Grundsätzlich ist die Anrechenbarkeit richtig und die Berücksichtigung der Wirkung von Batteriespeichern zu begrüßen. Die in Absatz 1 definierten Leitplanken sind sinnvoll. Dies wäre jedoch mit dem Bilanzierungsverfahren aus DIN V 18599-Teil 9 abgedeckt gewesen, wie es im Bereich der Nichtwohngebäude (s. § 25 Absatz 3) auch gehandhabt wird. **Eine Ungleichbehandlung der Wohngebäude, wie im Absatz 2 vorgesehen, ist nicht nachzuvollziehen, zumal die in den Nummern 1 und 2 genannten Werte nicht hergeleitet werden und daher willkürlich**

erscheinen.

- Die Berücksichtigung elektrochemischer Speicher ist vor der Hintergrund, dass für diese Technologie eine wachsende Rolle in der modernen Gebäudetechnik zu erwarten steht, sinnvoll. **Die Nicht-Berücksichtigung des ähnlichen Effekts thermischer Speicher, einer lange etablierten Komponente der Heizungstechnik, ist nicht nachvollziehbar.**

Vorschlag:

- Der BWP schlägt vor, das Bilanzierungsverfahren aus DIN V 18599-Teil 9 uneingeschränkt auch im Bereich der Wohngebäude anzuwenden

Zu § 46 - Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Einschätzung:

- **Die Möglichkeit, die die Nutzung erneuerbarer Energien durch eine Unterschreitung der Anforderung des baulichen Wärmeschutzes um 10 % umgehen zu können, sieht der BWP äußerst kritisch.** Die Größenordnung von 10 % stellt eine deutliche und nicht nachvollziehbare Erleichterung gegenüber dem Status quo (EEWärmeG Anlage Nummer VII) dar, die eine 15 %-ige Unterschreitung der Anforderungen hinsichtlich Primärenergiebedarf und baulichen Wärmeschutzes vorsieht. Aufgrund der Ausweitung der Ersatzmaßnahmen im GEG lehnen wir diese Erleichterung ab.

Vorschlag:

- Wie bisher soll eine 15 %-ige Unterschreitung der primärenergetischen und Wärmeschutzanforderung als Ersatzmaßnahme zu ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann die Formulierung aus Abschnitt VII Nummer I der Anlage des EEWärmeG übernommen werden.

Zu § 51 - Primärenergetische Bewertung bestehender Gebäude

Einschätzung:

- Während die energieeinsparrechtlichen Anforderungen für neue Wohngebäude in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt wurden, herrscht im Gebäudebestand durch die Beibehaltung des Bezugs auf das Niveau der EnEV 2009 Stillstand. Dies ist nicht zielführend zur Sicherstellung einer möglichst großen Sanierungstiefe.

Vorschlag:

- Bei Änderung von Gebäuden (Absatz I) muss sich die 140%-Primärenergieanforderung und bei Erweiterung und Ausbau von Gebäuden mit gleichzeitigem Heizungsaustausch die 100%-Primärenergieanforderung künftig auf die aktuell geltenden Mindestanforderungen beziehen. Für die Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden ohne Heizungsaustausch wird eine Primärenergieanforderung neu eingeführt. Diese sollte bei 140 % und damit oberhalb derjenigen liegen, die beim gleichzeitigen Heizungsaustausch zu erfüllen ist, da das Potenzial der Heizung für diese Senkung nicht zur Verfügung steht.

Zu - § 72 Betriebsverbot für Heizkessel und § 73 – Ausnahmen

Einschätzung:

- Die bisher geltende Austauschverpflichtung konnte bereits aufgrund der vielen Ausnahmen und des mangelnden Vollzugs keine effektive Wirkung entfalten. **Auch vom vorliegenden Entwurf sind keine neuen Impulse zu erwarten, schon weil eine Unterscheidung von Niedertemperatur- und Brennwertkessel in der Praxis schwierig ist.**

Vorschlag:

- Die Austauschverpflichtung sollte sich daher anlehnen an das sog. Altanlagenlabel, wie es im Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10.12.2015 festgelegt ist: So sollten alle Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und lediglich Effizienzklasse „D“ erreichen, von der Austauschpflicht erfasst werden. Dies würde auch den Vollzug erleichtern.

§ 86 Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden

Einschätzung:

- **Die Umstellung der Energieausweise auf Primärenergie erachten wir nicht für sinnvoll.** Die Energieausweise richten sich an die Zielgruppe der Endverbraucher, die damit eine Einschätzung über die zu erwartenden Energiekosten treffen. Über die Bedeutung des Begriffs „Primärenergie“ sind diese sich in der Regel nicht im Klaren.
- Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Energieausweisen würde eine Änderung zu einem jahrelangen Nebeneinander von Ausweisen mit verschiedenen Bezugsgrößen führen, eine massive Verwirrung auf dem Markt ist damit unausweichlich.

Vorschlag:

- Wir schlagen vor, den Endenergiebezug der Energieausweise nicht anzutasten.

§ 109 Anschluss- und Benutzungszwang

Einschätzung:

- Die Option zur Festlegung von Anschluss- und Benutzungszwängen zur Teilnahme an der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung sehen wir äußerst kritisch. Das Gesetz formuliert keinerlei Bedingungen als Voraussetzung für den Erlass solcher Regelungen bzw. deren Ermöglichung durch landesrechtliche Bestimmungen. **Dies halten wir nicht für sinnvoll im Hinblick auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit sowie des Klima- und Ressourcenschutzes. Dies zeigt bereits die heutige Praxis, in der häufig kohlebefeuerte Fernwärmenetze klimafreundlichere dezentrale Lösungen mit erneuerbaren Energien verdrängen.**

BWP-Stellungnahme zum GEG – Referentenentwurf vom 23.01.2017

Seite 13 von 13

Vorschlag:

- Wir schlagen eine Ergänzung des § 109 um folgenden Halbsatz vor: „[...] Gebrauch machen, insofern dies nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit widerspricht und das betreffende Netz zu mindestens 35 Prozent mit erneuerbaren Energien versorgt wird.“

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel

Geschäftsführer

030 / 208 799 711

info@waermepumpe.de

Michael Koch

Leiter Politik, stellvertretender Geschäftsführer

030 / 208 799 719

koch@waermepumpe.de